**Muster-E-Mail des**

**Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)**

**an die Wahlkreisabgeordneten des Deutschen Bundestages**

**zur Verwendung für pflegende Eltern von Kindern mit Behinderung:**

**Betreff: Der Gemeinsame Jahresbetrag muss zurück ins PUEG!**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete / Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

ich habe ein Kind mit einer schweren Behinderung, das ich seit vielen Jahren pflege. Mit meinen Kräften bin ich oft am Limit.

Ich bitte Sie deshalb herzlich, sich als Vertreter/in unserer Region dafür einzusetzen, dass der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege wieder in das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aufgenommen wird, um mir und allen anderen pflegenden Eltern von Kindern mit Behinderung deutlich bessere Entlastungsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Zeit hierfür drängt, da am 25./26. Mai 2023 im Bundestag abschließend über das PUEG beraten werden soll.

Nachdrücklich hinweisen möchte ich deshalb darauf, dass ich dringend Auszeiten und Erholung von der Pflege brauche, um selbst gesund zu bleiben und weiterhin gut für mich und mein Kind sorgen zu können. Die kräftezehrende Dauerbelastung, die die langjährige Pflege eines Kindes mit Behinderung mit sich bringt, wird in [DAS BAND, Ausgabe 3/2022](https://bvkm.de/wp-content/uploads/2022/11/daba_3_2022_internet_klein.pdf) des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) eindrücklich beschrieben. Die dortigen Erfahrungsberichte betroffener Eltern sprechen mir aus der Seele. Neben Entlastung und Erholung brauche ich auch Unterstützung, um eigene Arzttermine, Behördengänge oder Einkäufe zu erledigen oder mich einfach mal mit Freunden zu treffen. Für all diese Dinge, die mich vorübergehend selbst an der Pflege meines Kindes hindern, nutze ich die sogenannte Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Mit einem Jahresbetrag von derzeit 2.418 Euro ermöglicht sie es mir, mein Kind flexibel tage- oder stundenweise z. B. von einer Nachbarin, einem Studenten oder einer anderen nicht erwerbsmäßig pflegenden Person betreuen zu lassen.

Zu meiner großen Freude hatte ich im Februar dieses Jahres erfahren, dass ab 2024 für die Verhinderungspflege 968 Euro mehr im Jahr zur Verfügung gestellt werden sollten. Dies sah der Referentenentwurf zum PUEG vom 24. Februar 2023 vor. Danach wäre der dort im neuen § 42a SGB XI vorgesehene Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.386 Euro frei und flexibel für Leistungen der Verhinderungspflege einsetzbar gewesen.

Meine große Enttäuschung, als ich inzwischen vom aktuellen Gesetzentwurf zum PUEG vom 25. April 2023 erfahren habe, können Sie sich deshalb sicher vorstellen. Von einem Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ist dort nicht mehr die Rede. Die Regelung wurde zu meinem großen Bedauern nicht in den Gesetzentwurf zum PUEG übernommen.

Ich bitte Sie deshalb, sich für die Wiederaufnahme des Gemeinsamen Jahresbetrages in das PUEG einzusetzen. Für eine entsprechende Ergänzung des PUEG haben sich mittlerweile auch die maßgeblichen Ausschüsse des Bundesrates ausgesprochen (siehe [BR-Drucksache 165/1/23](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0101-0200/165-1-23.html)). Bezüglich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die Webseite des bvkm unter folgendem [Link](https://bvkm.de/ratgeber/pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg/).

Mit freundlichen Grüßen

[Namen des Absenders einfügen]